

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2021.00003

vom 1. Dezember 2002

ZH Sozialversicherungsgericht, 2002-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2021.00003

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2021.00003 du 1 décembre 2002

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2021.00003 del 1 dicembre 2002

Erwägungen

E. 1

1. Dezember 2002 einziges Mitglied des Verwaltungsrates der Aktiengesellschaft Y.____, welche der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, seit Januar 2009 (vgl. Urk.

E. 1.1

Nach Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenen - versicherung (AHVG) hat ein Arbeitgeber, der durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Versicherung einen Schaden zugefügt, diesen zu ersetzen. Handelt es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen. Sind mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie für den ganzen Schaden solidarisch (Art. 52 Abs. 2 AHVG).

Die Vorschriften über die Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG sowie die dazu entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts finden mangels eigener Bestimmungen sinngemäss Anwendung auf die Invalidenversicherungs- (Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG), Erwerbsersatz- (Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz, EOG) und Arbeitslosenversicherungsbeiträge (Art. 6 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIG) sowie auf jene an die Familienausgleichskassen (FAK) gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (Art. 25 lit . c FamZG).

E. 1.2.1

Der Schaden gilt als eingetreten, sobald anzunehmen ist, dass die geschuldeten Beiträge aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr erhoben werden können (BGE 126 V 443 E. 3a, 121 III 382 E. 3bb, 388 E. 3a, je mit Hinweisen). Dies trifft dann zu, wenn die Beiträge im Sinne von Art. 16 Abs. 1 AHVG verwirkt sind (vgl. beispielsweise BGE 112 V 156, 98 V 26) oder wenn ihre Entrichtung wegen Zahlungsunfähigkeit der beitragspflichtigen Arbeitgeberin nicht mehr möglich ist (vgl. beispielsweise BGE 121 V 234, 240; BGE 141 V 487 E. 2.2). Im ersten Fall gilt der Schaden als eingetreten, sobald die Beiträge verwirkt sind (BGE 123 V 12 E. 5b, 168 E. 2a, 112 V 156 E. 2, 108 V 189 E. 2d, je mit Hinweisen). Im zweiten Fall gilt der Schadenseintritt als erfolgt, sobald die Beiträge wegen der Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin nicht mehr im ordentlichen Verfahren nach Art. 14 ff. AHVG erhoben werden können, in der Regel mit der Ausstellung eines Pfändungsverlustscheins oder der Konkurseröffnung über die Arbeitgeberin (BGE 136 V 268 E. 2.6 mit Hinweisen, BGE 123 V 12 E. 5b, 168 E. 2a, 113 V 256 E. 3a, 112 V 156 E. 2).

E. 1.2.2

Am 1. Januar 2020 sind die geänderten Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) über die Verjährung in Kraft getreten. Gleichzeitig erhielt die Verjährungsbestimmung von Art. 52 Abs. 3 AHVG

eine neue Fassung (Verweis auf die Bestimmungen des OR über die unerlaubten Handlungen, Art. 60 OR).

Da sich der hier zu beurteilende Sachverhalt vor dem 1. Januar 2020 verwirklicht hat (vgl. nachfolgend E. 2.2), bleibt die erfolgte Gesetzesänderung indes unberücksichtigt (vgl. Art. 49 Schlusstitel: Anwendungs- und Einführungsbestimmungen zum Zivilgesetzbuch, ZGB; vgl. zum Übergangsrecht von Art. 82 Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV] in der bis Ende 2002 gültig gewesenen Fassung: BGE 131 V 425).

Nach Art. 52 Abs. 3 AHVG in der bis zum 31. Dezember 2019 gültig gewesenen und vorliegend anwendbaren Fassung verjährt der Schadenersatzanspruch zwei Jahre, nachdem die zuständige Ausgleichskasse vom Schaden Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach Eintritt des Schadens. Diese Fristen können unterbrochen werden. Die Arbeitgeberin kann auf die Einrede der Verjährung verzichten. Sieht das Strafrecht eine längere Frist vor, so gilt diese.

E. 1.2.3

), kommt diesbezüglich sodann auch dem vom Beschwerdeführer mit Kollokationsklage vom 11. Mai 2017

(zunächst) beim Bezirksgericht Hinwil anhängig gemachten Verfahren mit dem Rechtsbegehren, es sei die mit Fr. 208'972.-- zur Kollokation gemeldete Forderung der Beschwerdegegnerin lediglich im Betrag von maximal Fr. 100'000.-- zuzulassen (Urk. 8/1020/8-9; vgl. dazu auch die klageabweisende Verfügung des Bezirksgerichts Hinwil vom

7. Juni 2017, Urk. 8/1020/1-7, das Urteil des Bundesgerichts 5D_245/2017 vom 1. Dezember 2017, Urk. 8/1029, und die Verfügung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 12. Dezember 2017, Urk. 8/1031), keine Bedeutung zu.

3.

Der angefochtene Einspracheentscheid vom 20. Januar 2021 betreffend Schadenersatz ist demnach ersatzlos aufzuheben.

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 20. Januar 2021 betreffend Schadenersatz ersatzlos aufgehoben. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- übersteigt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff., insbesondere Art. 85, in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bun

desgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Hurst
Kreyenbühl

E. 2

7. Juni 2019 forderte die Ausgleichskasse von X.____ (als Einzelhafter)

Schadenersatz für entgangene Sozialversicherungsbeiträge einschliesslich Inkassokosten in der Höhe von Fr. 187'488.60 (Urk. 8/1040 /3-5). Die dagegen von X.____ am 12. Juli respektive 29. September 2019 erhobene Einsprache (Urk. 8/1042, Urk. 8/104

E. 2.1

Vorweg ist festzuhalten, dass vorliegend nur die Wahrung der zweijährigen Verjährungsfrist seit Kenntnis des Schadens gemäss

a Art. 52 Abs. 3 AHVG zur Diskussion steht. Die fünfjährige Frist von a Art. 52 Abs. 3 AHVG wurde mit Erlass der Schadenersatzverfügung am 27. Juni 2019 bzw. Einspracheentscheid vom 20. Januar 2021 offensichtlich gewahrt. Die von Amtes wegen vorfrageweise zu prüfende Frage, ob die Schadenersatzforderung für entgangene Beiträge im Zusammenhang mit einem strafrechtlich relevanten Verhalten steht und daher nach a Art. 52 Abs. 4 AHVG eine längere Verjährungsfrist gelten würde, ist zu verneinen. Weder hat die Ausgleichskasse diese Frage aufgeworfen und dazu sachdienliche Unterlagen eingereicht noch enthalten die Akten diesbezügliche Hinweise. Insbesondere betraf das vom Konkursamt veranlasste Strafuntersuchungsverfahren keine Handlungen im Zusammenhang mit der fehlenden Bezahlung von Lohnbeiträgen (vgl. BGE 135 V 74 E. 4.3 in fine).

E. 2.2

Im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) wurde am 24. April 2017 publiziert, dass der Kollokationsplan im Konkursverfahren der

Aktiengesellschaft Y.____ 20 Tage aufliege. Die Auflage des Konkursinventars erfolge zu einem späteren Zeitpunkt (Urk. 8/1015). Mit Schreiben vom 4. Mai 2017 teilte die Beschwerdegegnerin dem Konkursamt Wald ZH unter Hinweis auf die Publikation des Kollokationsplans mit, dass eine allfällige Schadenersatzklage gegen die Verantwortlichen geprüft werde. Die Beschwerdegegnerin bitte deshalb um Angaben des Konkursamtes, ob bzw. in welchem Ausmass sie zu Schaden kommen werde (Urk. 8/1016). Mit Eingabe vom 9. Mai 2017 teilte das Konkursamt Wald ZH der Beschwerdegegnerin mit, dass sie voll zu Schaden kommen werde (Urk. 8/1017). Am 15. Juni 2017 berichtete der Revisor über die Arbeitgeberkontrolle und stellte die Lohndekларation 2016 in Aussicht (Urk. 8/1019), welche am 20. Juni 2017 eingereicht wurde (Urk. 8/1021), woraus sich in Bezug zu den Akontorechnungen 2017 ein Differenzbetrag von Fr. 6'471.50 zugunsten der

Konkursitin ergab, was die Beitragsforderung der Beschwerdegegnerin auf Fr. 202'500.50 reduzierte (Urk. 8/1022). Am 17. Juli 2017 wurde im SHAB publiziert, dass das Inventar im Konkursverfahren der Aktiengesellschaft Y.____

E. 2.3

Aufgrund des Eintrags im Aktenverzeichnis («Dok - Eing.-Datum») steht fest, dass der Beschwerdegegnerin die Eingabe des Konkursamtes Wald ZH vom 9. Mai 2017 (Urk. 8/1017), mit welcher sie Kenntnis vom Schaden erhielt, am 10. Mai 2017 zugestellt wurde. Die

Verjährungsfrist von zwei Jahren gemäss Art. 52

Abs. 3 AHVG

begann daher am 10. Mai 2017 zu laufen und endete am

11. Mai 2019. Die mit Verfügung vom 27. Juni 2019 (Urk. 8/1040/3-5) geltend gemachte Schadenersatzforderung ist damit verjährt.

E. 2.4

Entgegen dem Vorbringen der Beschwerdegegnerin (Urk. 7) war das Urteil der Konkursrichterin des Bezirksgerichts Hinwil vom 16. Juli 2018, mit welchem das Konkursverfahren als geschlossen erklärt wurde, für den Zeitpunkt der

Schadenskenntnis nicht massgebend. Da die Verjährungsfrist bereits bei zumutbarer Kenntnis eines allfälligen Teilschadens zu laufen beginnt (vgl. E.

E. 4

und Urk. 8/104

E. 7

) wies die Ausgleichskasse mit Entscheid vom 20. Januar 2021 (Urk. 2) ab. 2.

Dagegen erhob X.____ mit Eingabe vom 27. Februar 2021 Beschwerde und beantragte sinngemäss, es sei der angefochtene Entscheid aufzuheben und festzustellen, dass die von der Beschwerdegegnerin erhobene Schadenersatzforderung verjährt sei; eventuell sei die Sache zu weiteren Abklärungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. In prozessualer Hinsicht ersuchte er um Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels (Urk. 1 S. 1). Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 15. April 2021 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 7). Mit Verfügung vom 21. April 2021 stellte das Gericht dem Beschwerdeführer die Beschwerdeantwort zu. Gleichzeitig hielt es fest, dass es die Anordnung eines weiteren Schriftenwechsels nicht als erforderlich erachte. Den Parteien bleibe es jedoch unbenommen, sich nochmals zur Sache zu äussern und weitere sachbezogene Unterlagen einzureichen (Urk. 9). Am 27. September und 15. Oktober 2021 reichte der Beschwerdeführer Stellungnahmen ein

(Urk. 15-16), welche der Beschwerdegegnerin am 20. Oktober 2021 zur Kenntnis gebracht wurden (Urk. 18). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 10

Tage aufliege (Urk. 8/1025).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.